

Beschluss Nr. 612/2017

Schwyz, 16. August 2017 / ju

Wie wird im Kanton Schwyz eingebürgert?

Beantwortung der Interpellation I 4/17

1. Wortlaut der Interpellation

Am 17. Februar 2017 haben die Kantonsräte Jonathan Prelicz und Luka Markic folgende Interpellation eingereicht:

«Eine Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern ist für die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller ein sehr kostenintensiver und wichtiger Schritt im Leben. Ein faires und transparentes Einbürgerungsverfahren liegt auch im Interesse aller Schweizerinnen und Schweizer. Es ist daher von hoher Wichtigkeit, dass die Verfahrensabläufe professionell und nachvollziehbar abgewickelt werden. Im Kanton Schwyz präsentiert sich die kommunale Einbürgerungspraxis relativ uneinheitlich, was eine allgemeine Beurteilung der Qualität schwierig macht. Zudem besteht durch diese Heterogenität die Gefahr, dass bei der Prüfung der Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton Schwyz und in der Gemeinde eine gewisse Willkür und Intransparenz herrscht.

Sechs Jahre nach Inkrafttreten des neuen Bürgerrechtsgesetzes ist es daher an der Zeit, eine Standortbestimmung durchzuführen. Das Bürgerrechtsgesetz vom 20. April 2011 (KBüG, SRSZ 110.100) regelt den Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts, soweit nicht das Bundesrecht anderslautende Bestimmungen enthält. Gemäss § 6 der Bürgerrechtsverordnung vom 5. Juni 2012 (KBüV, SRSZ 110.111) muss der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton Schwyz und in der Gemeinde verfügen. Dazu gehören Grundkenntnisse insbesondere in den Bereichen:

- Geschichte und Geographie;*
- Demokratie und Föderalismus;*
- politische Rechte;*
- soziale Sicherheit;*
- Schule und Ausbildung.*

Der Regierungsrat wird gebeten folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie werden die Grundkenntnisse gemäss § 6 Abs. 1 KBüV geprüft und in welcher Form ist es für die Gesuchstellenden möglich, sich auf diese Prüfung vorzubereiten?*
- 2. Welche schwyzerischen Gemeinden bzw. Einbürgerungsbehörden verpflichten den Gesuchsteller gemäss § 6 Abs. 2 KBüV auf seine eigenen Kosten bei einer vom Departement des Innern anerkannten Bildungseinrichtung eine Prüfung über die oben genannten Grundkenntnisse abzulegen? Welche schwyzerischen Gemeinden bzw. Einbürgerungsbehörden prüfen diese Grundkenntnisse im Rahmen der Anhörung?*
- 3. Welche Kriterien wendet das Departement des Innern bei der Zulassung von Bildungseinrichtungen für die Prüfung über die Grundkenntnisse an?*
- 4. Bereits aus verfassungsmässigen und rechtstaatlichen Überlegungen muss eine Prüfung über die Grundkenntnisse in jeder Gemeinde vergleichbar sein. Wie überprüft die Regierung bzw. das Departement des Innern, dass alle Prüfungen über die Grundkenntnisse – sei es bei der persönlichen Anhörung oder bei der Bildungseinrichtung – vergleichbar und äquivalent sind?*

Darüber hinaus bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 5. Gemäss Art. 38 Abs. 1 des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. September 1952 (SR 141.0) werden für die Einbürgerung kostendeckende Gebühren erhoben. Wie hoch sind die Gebühren für den Erhalt des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts? Wir bitten den Regierungsrat die Kosten aller Gemeinden und des Kantons für das gesamte Verfahren (inklusive Vorbereitungskurse) aufzulisten.*
- 6. Zurzeit wird in einigen Gemeinden an der Gemeindeversammlung einbürgert und bei andere Gemeinden durch die Einbürgerungsbehörde. Wie hoch sind die jeweiligen Einbürgerungs- bzw. Ablehnungsquoten in den unterschiedlichen Systemen?*
- 7. Gemäss § 5 Abs. 1 KBüV muss die gesuchstellende Person mindestens über schriftliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B1 und mündliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates verfügen; in unseren Nachbarkantonen (namentlich ZH, UR, NW, OW, SG) genügt für den Nachweis der mündlichen Deutschkenntnisse das Referenzniveau B1. In wie fern rechtfertigt sich die höhere Hürde im Kanton Schwyz und wie hoch ist die Schwyzer Durchfallquote im Sprachentest im Vergleich mit unseren Nachbarkantonen?*
- 8. Seit der Bürgerrechtsrevision sind alle Einbürgerungsgesuche im Amtsblatt und in ortsüblicher Weise zu publizieren (vgl. § 13 KBüG). Die Regierung wird gebeten aufzuzeigen, wie viele Kosten bei den Gemeinden für die Publikationen der Gesuche verursacht werden, inwiefern diese zur Transparenz beitragen und wie oft es aufgrund dieser Publikation der Einbürgerungsgesuche zu sachdienlichen und substantiellen Einwänden oder Bemerkungen kommt.*

Wir bedanken uns für die Beantwortung der Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Einbürgerungsverfahren im Kanton Schwyz

Soweit die Gemeinden das Urnensystem eingeführt hatten, wurde in den schwyzerischen Gemeinden bis Mitte 2003 über Einbürgerungsgesuche an der Urne entschieden. Nachdem das Bundesgericht mit Urteilen vom 9. Juli 2003 (BGE 129 I 217 ff. und 232 ff.) Einbürgerungen an der Urne grundsätzlich als unzulässig betrachtete, erliess der Regierungsrat am 26. August

2003 die Verordnung über vorläufige Regelungen zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts (ABI 2003 S. 1378 f.). Mit Urteil vom 12. Mai 2004 (BGE 130 I 140) wies das Bundesgericht Beschwerden gegen diese Verordnung ab. In der Folge wurde im Kanton Schwyz über Einbürgerungsgesuche an den Gemeindeversammlungen entschieden. Eine Abstimmung im offenen Handmehr fand nur bei einem begründeten Gegenantrag statt (vgl. Weisungen des Departements des Innern vom 26. August 2003 zur Behandlung von Gesuchen zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts). Eine erste Revision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes, um die vorläufigen Regelungen abzulösen, scheiterte am 20. September 2006 in der Schlussabstimmung im Kantonsrat. In einem zweiten Anlauf wurde das geltende kantonale Bürgerrechtsgesetz vom 20. April 2011 (KBüG, SRSZ 110.100) in der Volksabstimmung vom 27. November 2011 mit 70% Ja-Stimmen und in 27 Gemeinden deutlich angenommen. Neu wurde gemäss § 10 KBüG eine Einbürgerungsbehörde zur Entscheidung über Einbürgerungsgesuche eingeführt. Den Gemeinden wurde jedoch die Möglichkeit belassen, an der Gemeindeversammlung über Einbürgerungsgesuche zu entscheiden (§ 11 KBüG).

In Ergänzung zum eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952 (BüG, SR 141.0) wurden im KBüG die Eignungskriterien einer ordentlichen Einbürgerung präziser umschrieben und dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt, die zu erfüllenden Eignungsanforderungen hinsichtlich Eingliederung, Leumund, Deutschkenntnissen und geordneten persönlichen und finanziellen Verhältnissen im Einzelnen festzulegen. Dazu müssen die Gemeinden vorgängig jeweils angehört werden. Die Umschreibung der einzelnen Eignungsanforderungen erfolgte in der kantonalen Bürgerrechtsverordnung vom 5. Juni 2012 (KBüV, SRSZ 110.111). Aufgrund erster Erfahrungen mit dem neuen kantonalen Bürgerrecht wurde die KBüV am 11. Juni 2014 revidiert. Die geänderte KBüV trat per 1. Juli 2014 in Kraft.

Die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts umfasst neben der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung die Erteilung des Schwyzer Kantonsbürgerrechts und des Bürgerrechts einer schwyzerischen Gemeinde. Auch wenn die kantonalen Rechtsgrundlagen eine gewisse erwünschte Vereinheitlichung der Einbürgerungsvoraussetzungen gebracht haben, ergibt sich aus der Dreiteilung des Bürgerrechts, dass den Gemeinden in der Beurteilung der Eignungsvoraussetzungen nach der bundes- und verwaltungsgerichtlichen Praxis nach wie vor ein Ermessensspielraum zusteht (BGE 141 I 60 ff., VGE III 2016 140 vom 31. Januar 2017 und VGE III 2014 226 vom 25. März 2015).

Das KBüG wurde per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Der Kanton Schwyz befindet sich nun im fünften Jahr nach dessen Inkrafttreten.

Für die Beantwortung der Fragen der Interpellanten hat das Department des Innern bei den Einbürgerungsbehörden und -kommissionen der Schwyzer Gemeinden und Eingemeindebezirke eine Umfrage durchgeführt. Die Antworten auf die Fragen stützen sich somit auf deren Angaben.

2.2 Fragen der Interpellanten

2.2.1 Wie werden die Grundkenntnisse gemäss § 6 Abs. 1 KBüV geprüft und in welcher Form ist es für die Gesuchstellenden möglich, sich auf diese Prüfung vorzubereiten?

Für die Prüfung der gesellschaftlichen und politischen Grundkenntnisse gibt es gemäss § 6 Abs. 2 KBüV zwei Wege: Die Einbürgerungsbehörde prüft die Grundkenntnisse entweder im Rahmen der persönlichen Anhörung oder verpflichtet den Gesuchsteller, auf seine Kosten bei einer vom Departement des Innern anerkannten Bildungseinrichtung eine Prüfung über die Grundkenntnisse abzulegen. Die einzige anerkannte Bildungseinrichtung im Sinne von § 6 Abs. 2 KBüV ist zurzeit das Berufsbildungszentrum Pfäffikon in Pfäffikon (BBZ Pfäffikon).

Das BBZ Pfäffikon bietet an den Standorten Pfäffikon und Goldau Gesellschaft- und Politikurse an, welche über sechs Abende verteilt stattfinden. Jeweils im Anschluss an einen Kurs erfolgt eine Prüfung mit entsprechendem Diplom. Es besteht auch die Möglichkeit, sich selbständig auf die Prüfung vorzubereiten und sich nur für die Prüfung anzumelden, ohne den Kurs zu besuchen. Für die selbständige Vorbereitung zur Prüfung empfiehlt das BBZ Pfäffikon das Lehrmittel „Echo – Informationen zur Schweiz“ sowie das Dossier „Infos zum Kt. Schwyz“, welches sich als PDF-Dokument auf der Homepage des BBZ Pfäffikon finden lässt.

Für die Prüfung der Grundkenntnisse im Rahmen der Anhörung erfolgt die Vorbereitung je nach Gemeinde unterschiedlich. Sechs der Gemeinden, in welchen die Prüfung ausschliesslich im Rahmen der Anhörung erfolgt, geben an, Lehrmittel vorzugeben. Es handelt sich dabei um das Lehrmittel „Echo – Informationen zur Schweiz“ sowie je nach Gemeinde um weitere Unterlagen (Bezirks- bzw. Gemeindebroschüre, Homepage usw.). Eine Gemeinde erwähnt die kostenpflichtige Möglichkeit von Staatskundeunterricht bei einer privaten Lehrperson nach individuellem Bedarf. Eine andere Gemeinde empfiehlt den Gesuchstellenden, als Vorbereitung den Kurs und die Prüfung beim BBZ Pfäffikon zu absolvieren.

2.2.2 Welche schwyzerischen Gemeinden bzw. Einbürgerungsbehörden verpflichten den Gesuchsteller gemäss § 6 Abs. 2 KBüV auf seine eigenen Kosten bei einer vom Departement des Innern anerkannten Bildungseinrichtung eine Prüfung über die oben genannten Grundkenntnisse abzulegen? Welche schwyzerischen Gemeinden bzw. Einbürgerungsbehörden prüfen diese Grundkenntnisse im Rahmen der Anhörung?

Die Umfrage bei den Einbürgerungsbehörden und -kommissionen ergibt folgende Resultate:

<i>Gemeinde/ Eingemeindebezirk</i>	<i>Prüfung BBZ Pfäffikon</i>	<i>Prüfung bei An- hörung</i>	<i>sowohl mittels Prüfung beim BBZ als auch bei Anhörung</i>
Schwyz		✓	
Arth		✓	
Ingenbohl			✓
Muotathal			✓
Steinen		✓	
Sattel		✓	
Rothenthurm	✓		
Oberiberg			✓
Unteriberg		✓	
Lauerz		✓	
Steinerberg			✓
Morschach	✓		
Alpthal		✓	
Illgau	noch keine Praxis, da keine Einbürgerungen nach neuem Recht		
Riemenstalden	noch keine Praxis, da keine Einbürgerungen nach neuem Recht		
Gersau			✓
Lachen		✓	
Altendorf	✓		
Galgenen			✓
Vorderthal			✓
Innerthal			✓
Schübelbach		✓	
Tuggen	✓		
Wangen			✓
Reichenburg			✓

Einsiedeln			✓
Küssnacht			✓
Wollerau			✓
Freienbach			✓
Feusisberg		✓	
<i>Total</i>	<i>4</i>	<i>10</i>	<i>14</i>

Gemäss eigenen Angaben prüfen vier Einbürgerungsbehörden bzw. -kommissionen die gesellschaftlichen und politischen Grundkenntnisse ausschliesslich, indem sie die Gesuchstellenden verpflichten, auf eigene Kosten bei einer vom Departement des Innern anerkannten Bildungseinrichtung (BBZ Pfäffikon) eine Prüfung abzulegen. Zehn geben an, die gesellschaftlichen und politischen Grundkenntnisse ausschliesslich im Rahmen der persönlichen Anhörung zu prüfen. 14 Einbürgerungsbehörden bzw. -kommissionen deklarieren, diese Grundkenntnisse sowohl mittels Prüfung bei der anerkannten Bildungseinrichtung als auch im Rahmen der persönlichen Anhörung zu prüfen. Eine Gemeinde erläutert dazu, dass bei der persönlichen Anhörung ausschliesslich Fragen zur Gemeinde und zum Kanton gestellt werden. Eine andere Gemeinde präzisiert, dass sich die Befragung im Rahmen der persönlichen Anhörung nur noch auf lokale Begebenheiten beschränkt, wenn die Gesuchsteller den Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Prüfung beim BBZ Pfäffikon erbringen.

2.2.3 Welche Kriterien wendet das Departement des Innern bei der Zulassung von Bildungseinrichtungen für die Prüfung über die Grundkenntnisse an?

Die Bildungseinrichtung hat zu gewähren, dass die Gesuchstellenden eine Prüfung über die geforderten Grundkenntnisse nach § 6 Abs. 1 Bst. a bis e KBüV ablegen können. Wie bereits in Ziffer 2.2.1 erwähnt, ist die einzige anerkannte Bildungseinrichtung im Sinne von § 6 Abs. 2 KBüV das BBZ Pfäffikon. Das BBZ Pfäffikon ist ein Q2E (Qualitätssystem für Schulen und Bildungsinstitutionen) und eduQua (Zertifizierungssystem für Weiterbildungsanbieter) zertifiziertes Kompetenzzentrum der Berufsbildung. Diese Schule zeichnet sich durch einen ganzheitlich bildenden und praxisbezogenen Unterricht aus, der durch kompetente und erfahrene Fachleute in einer modernen Infrastruktur gestaltet wird. Das BBZ Pfäffikon ist mit den Verhältnissen und Strukturen im Kanton Schwyz bestens vertraut.

2.2.4 Bereits aus verfassungsmässigen und rechtstaatlichen Überlegungen muss eine Prüfung über die Grundkenntnisse in jeder Gemeinde vergleichbar sein. Wie überprüft die Regierung bzw. das Departement des Innern, dass alle Prüfungen über die Grundkenntnisse – sei es bei der persönlichen Anhörung oder bei der Bildungseinrichtung – vergleichbar und äquivalent sind?

Ein ablehnender Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts kann beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 13 Abs. 1 und 2 KBüG). Dieses überprüft den Entscheid (im Einzelfall) auf dessen Rechtmässigkeit. Eine generelle Überprüfung durch den Regierungsrat bzw. das Departement des Innern erfolgt indes nicht und ist vom Gesetzgeber auch nicht vorgesehen.

2.2.5 Gemäss Art. 38 Abs. 1 des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. September 1952 (SR 141.0) werden für die Einbürgerung kostendeckende Gebühren erhoben. Wie hoch sind die Gebühren für den Erhalt des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts? Wir bitten den Regierungsrat die Kosten aller Gemeinden und des Kantons für das gesamte Verfahren (inklusive Vorbereitungskurse) aufzulisten.

Die kantonalen und kommunalen Behörden erheben für ihre Aufwendungen und Entscheide kostendeckende Gebühren (§ 18 KBüG). Für den Erwerb des kantonalen Bürgerrechts legt der Regierungsrat die Gebühren fest, für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts sowie weitere amtliche

Tätigkeiten im Rahmen des kommunalen Einbürgerungsverfahrens der Gemeinderat. Der kommunale Gebührentarif bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat (§ 20 Abs. 3 KBüV).

Die Ergebnisse der Umfrage bei den Einbürgerungsbehörden und -kommissionen zur Erhebung der kommunalen Einbürgerungsgebühren zeigen, dass die Kosten für die Vorbereitungskurse nicht Bestandteil der Gebühren sind. Die Publikationskosten für die amtliche Ausschreibung der Einbürgerungsgesuche sind dagegen in den meisten Gemeinden in den Gebühren enthalten. In der folgenden Tabelle sind deswegen die gemäss eigenen Angaben von den Gemeinden/Eingemeindebezirken total erhobenen Kosten bis und mit zustimmendem Entscheid zum Einbürgerungsgesuch für ein Ehepaar mit zwei minderjährigen Kindern sowie eine volljährige Einzelperson ohne Kosten für Vorbereitungskurse aufgeführt. Separat angegeben sind die von den Gemeinden angegebenen durchschnittlichen Kosten für die Publikation der Einbürgerungsgesuche, wenn diese nicht in den Gebühren inklusive sind (vgl. Ziffer 2.2.8):

<i>Gemeinde/ Eingemeindebezirk</i>	<i>Gebühren Ehepaar mit zwei minderjährigen Kindern (Fr.)</i>	<i>Gebühren volljährige Einzelperson (Fr.)</i>	<i>Publikationskosten (Fr.)</i>
Schwyz	3000.--	3000.--	inklusive
Arth	4700.--	3000.--	inklusive
Ingenbohl	5700.--/6300.-- ¹	3300.--	inklusive
Muotathal	4300.--	3300.--	inklusive
Steinen	3100.--	2200.--	exklusive 60.--/60.--
Sattel	3400.--	2800.--	inklusive
Rothenthurm	3000.--	2000.--	inklusive
Oberiberg	3300.-- bis 4300.--	2000.-- bis 3300.--	inklusive
Unteriberg	3100.--	2500.--	inklusive
Lauerz	4200.--	3300.--	inklusive
Steinerberg	3000.--	2000.--	exklusive 100.--/100.--
Morschach	4100.--	3300.--	inklusive
Alpthal	4500.--	3600.--	inklusive
Illgau	noch keine Praxis, da keine Einbürgerungen nach neuem Recht		
Riemenstalden	noch keine Praxis, da keine Einbürgerungen nach neuem Recht		
Gersau	3100.--	2000.--	inklusive
Lachen	4300.--	3300.--	inklusive
Altendorf	4250.--	2550.--	exklusive 212.50/212.50
Galgenen	4250.--	2550.--	exklusive 379.50/229.50
Vorderthal	5300.--	4300.--	inklusive
Innerthal	2750.--	1550.--	exklusive 220.--/50.--
Schübelbach	4500.--	2700.--	inklusive
Tuggen	4300.--	3300.--	inklusive
Wangen	4250.--	2550.--	exklusive 386.20/224.20
Reichenburg	3400.--	2000.--	inklusive
Einsiedeln	4500.--	3600.--	inklusive
Küssnacht	4000.--	2800.--	inklusive
Wollerau	3000.--	2150.--	inklusive
Freienbach	3200.--	2300.--	inklusive
Feusisberg	4400.--/4700.-- ¹	3200.--	inklusive

¹ Zwei Kategorien: Kinder von 1 bis 11 Jahren und von 12 bis 17 Jahren

Die kantonalen Gebührenansätze ergeben sich aus § 20 Abs. 1 und 2 KBüV. Im Regelfall betragen die Gebühren für den Erwerb des kantonalen Bürgerrechts für ein Ehepaar mit zwei minderjährigen Kindern Fr. 700.-- und für eine volljährige Einzelperson Fr. 500.--.

Die Kosten für den Kurs und die Prüfung Gesellschaft und Politik beim BBZ Pfäffikon betragen Fr. 420.--. Die Kosten für die Prüfung (selbständige Vorbereitung) Gesellschaft und Politik beim BBZ Pfäffikon betragen Fr. 150.--. Die Kosten für das Sprachdiplom variieren ja nach Anbieter (vgl. Ziffer 2.2.7). Der Bezirk Küssnacht bietet z.B. Zertifikatsprüfungen für Einbürgerungen an. Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 275.--.

2.2.6 Zurzeit wird in einigen Gemeinden an der Gemeindeversammlung einbürgert und bei andere Gemeinden durch die Einbürgerungsbehörde. Wie hoch sind die jeweiligen Einbürgerungs- bzw. Ablehnungsquoten in den unterschiedlichen Systemen?

Die verlangten Quoten können nicht angegeben werden. Sind z.B. die Voraussetzungen von § 7 Abs. 2 KBüG nicht erfüllt, tritt die Einbürgerungsbehörde oder bei Zuständigkeit der Gemeindeversammlung der Gemeinderat ohne Publikation auf das Gesuch nicht ein (vgl. § 13 Abs. 2 KBüV). Dies erfolgt mittels Nichteintretensbeschluss. Ein begründeter ablehnender Entscheid hingegen kann erst am Ende des Verfahrens erfolgen. Es stellt sich somit die Frage, was mit Einbürgerungs- bzw. Ablehnungsquote gemeint ist und wie diese ermittelt werden soll. Die Erfahrung zeigt auch, dass die Erfassung bei den Gemeinden nicht einheitlich erfolgt und somit auch keine Auswertung möglich ist, welche die seriöse Beantwortung der Frage erlaubt.

Zu beachten gilt weiter, dass gemäss § 21 KBüV Übergangsbestimmungen vom alten zum neuen Recht gegolten haben. D.h., dass unter dem neuen Recht für Gesuchsteller, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der KBüV die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung bereits besaßen, das Einbürgerungsverfahren nach altem Recht fortgesetzt wurde (unter Vorbehalt von §§ 7 betreffend geordnete finanzielle Verhältnisse und 8 KBüV betreffend Leumund). Es gab also zu Beginn des neuen Rechts zwei unterschiedliche Einbürgerungsverfahren. Die in dieser Übergangsphase nach altem Recht erfolgten Einbürgerungen müssten für die Ermittlung der Quote ausgeschieden werden. Nicht alle Gemeinden haben jedoch damals die erfolgten Einbürgerungen differenziert nach altem und neuem Recht erfasst. Deshalb ist diese Ausscheidung nachträglich nicht ohne weiteres möglich.

2.2.7 Gemäss § 5 Abs. 1 KBüV muss die gesuchstellende Person mindestens über schriftliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B1 und mündliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates verfügen; in unseren Nachbarkantonen (namentlich ZH, UR, NW, OW, SG) genügt für den Nachweis der mündlichen Deutschkenntnisse das Referenzniveau B1. In wie fern rechtfertigt sich die höhere Hürde im Kanton Schwyz und wie hoch ist die Schwyzer Durchfallquote im Sprachentest im Vergleich mit unseren Nachbarkantonen?

Gemäss § 4 Abs. 3 KBüG legt der Regierungsrat im Einzelnen die zu erfüllenden Eignungsanforderungen fest, wofür die Gemeinden vorgängig anzuhören sind. Im Entwurf zur kantonalen Bürgerrechtsverordnung schlug der Regierungsrat für die schriftlichen Deutschkenntnisse die Niveaustufe A2 und für die mündlichen Deutschkenntnisse die Niveaustufe B1 des Europäischen Referenzrahmens vor. Anlässlich der Anhörung der Gemeinden und Parteien zu diesem Entwurf wurden höhere Referenzniveaus verlangt, damit das gesetzliche Erfordernis von § 4 Abs. 2 Bst. e KBüG (*ausreichende schriftliche und mündliche Deutschkenntnisse*) erfüllt werde. In der Folge hat der Regierungsrat beim Erlass der Bürgerrechtsverordnung die Niveaus um eine Stufe angehoben. Für den Erhalt der Niederlassungsbewilligung, die eine Voraussetzung für die Einbürgerung ist (§ 3 Abs. 1 KBüG), wird in sprachlicher Hinsicht das Referenzniveau A2 verlangt (Art. 62 Abs. 1 Bst. b der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007, VZAE, SR 142.201). Deshalb wurde für die nächstfolgende Stufe der Integration, die Einbürgerung, das Sprachreferenzniveau um eine Niveaustufe höher angesetzt (A2→B1, B1→B2), wobei an die mündlichen Deutschkenntnisse die höheren Anforderungen gestellt werden. Dieses

höhere Sprachniveau berücksichtigt auch die Einbürgerungsvoraussetzung, dass sich ein Gesuchsteller im Zeitpunkt der Einbürgerung insgesamt mindestens zwölf bzw. zehn Jahre in der Schweiz aufgehalten haben muss. Innert dieser Frist darf der Erwerb von Sprachkenntnissen auf diesem Niveau erwartet werden, wenn man sich integrieren und einbürgern will.

Zu den Durchfallquoten können keine Angaben gemacht werden. Gemäss § 5 Abs. 2 Bst. d KBüV ist der auf eigene Kosten zu erbringende Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erfüllt, wenn der Gesuchsteller über ein Sprachdiplom verfügt, das die Deutschkenntnisse auf dem geforderten Referenzniveau ausdrücklich bescheinigt. Der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse kann entweder durch ein Sprachdiplom vom Goethe-Institut oder der Telc GmbH erbracht werden. Es ist somit den Gesuchstellern freigestellt zu entscheiden, bei welcher Sprachschule sie sich vorbereiten bzw. wo sie das verlangte Sprachdiplom erwerben möchten. Die Gemeinde bzw. der Kanton erlangt keine Kenntnis darüber, ob das Sprachdiplom bereits bei der ersten Prüfung oder erst nach weiteren Versuchen erworben werden konnte.

2.2.8 Seit der Bürgerrechtsrevision sind alle Einbürgerungsgesuche im Amtsblatt und in ortsüblicher Weise zu publizieren (vgl. § 13 KBüG). Die Regierung wird gebeten aufzuzeigen, wie viele Kosten bei den Gemeinden für die Publikationen der Gesuche verursacht werden, inwiefern diese zur Transparenz beitragen und wie oft es aufgrund dieser Publikation der Einbürgerungsgesuche zu sachdienlichen und substantiellen Einwänden oder Bemerkungen kommt.

Die in § 8 KBüG festgelegte Publikation von Einbürgerungsgesuchen wurde aufgrund der im Zeitpunkt der Gesetzesrevision bereits zustande gekommenen Initiative „Einbürgerungsgesuche ins Amtsblatt“ ins Bürgerrechtsgesetz aufgenommen (RRB Nr. 1240 vom 7. Dezember 2010). Nachdem das neue Bürgerrechtsgesetz in der Volksabstimmung vom 27. November 2011 mit grossem Mehr angenommen wurde, zogen die Initianten die Initiative zurück (Kantonsratsprotokoll vom 14. Dezember 2011, S. 1600).

Die Publikationen der Einbürgerungsgesuche erfolgen jeweils gemeindeweise im Amtsblatt (vgl. Abl 2017 S. 1506). Diese Publikation im Amtsblatt kostet pro Person pauschal Fr. 50.-- (ohne MWST). Für die beiden Kategorien volljährige Einzelperson sowie Ehepaar mit zwei minderjährigen Kindern betragen die Kosten (ohne MWST) somit Fr. 50.-- und Fr. 200.--. Unterschiedlich sind die Insertionskosten je Gemeinde für die Publikationen in ortsüblicher Weise, d.h. in den lokalen Zeitungen. In den meisten Gemeinden werden die Publikationskosten nicht separat auf die Gesuchsteller überwältzt, sondern diese sind in den Gebühren enthalten. Sechs Gemeinden erheben die Publikationskosten zusätzlich zu den Gebühren (vgl. Ziffer 2.2.5, Tabelle).

Vier Gemeinden/Eingemeindebezirke haben gemeldet, dass aufgrund dieser Publikation schon sachdienliche und substantielle Einwände oder Bemerkungen eingegangen seien. Es handelt sich insgesamt um acht Fälle. In einem Fall wurde zum Beispiel gemeldet, dass die Gesuchsteller lediglich noch einen „Briefkasten“ in der Gemeinde betreiben, den tatsächlichen Lebensmittelpunkt jedoch an einem anderen Ort haben.

Beschluss des Regierungsrates

1. Die Vorsteherin des Departementes des Innern wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Gemeinden und Eingemeindebezirke.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Staatskanzlei; Departement des Innern (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

